



Gegen Empfangsbekennnis

Stadt Deggendorf
Tiefbau, Stadtentwässerung
Franz-Josef-Strauß-Straße 3
94469 Deggendorf

Wasserrecht, Naturschutz

Sachbearbeiterin: Ulrike Bauer

E-Mail: wasserrecht@LRA-deg.bayern.de
Fax: 0991 3100 41 395

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
41-6414.02 Ba

☎ (0991) 31 00-0
oder Durchwahl
31 00 - 210

Zimmer-Nr.
210

Deggendorf,
06.02.2024

Wassergesetze;

Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens Aubach durch die Stadt Deggendorf, Erteilung der Bewilligung zum zeitlichen Aufstau des Aubach

Anlagen: 1 Plansatz

- 1 Kostenrechnung mit Zahlschein
- 1 Empfangsbekennnis g.R.

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

Bescheid:

1. Bewilligung nach § 8 i.V.m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

1.1 Gegenstand der Bewilligung

Der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf -nachstehend Vorhabensträger genannt- wird die Bewilligung zum Aufstauen Aubaches entsprechend den Planunterlagen in Ziffer 2 und unter Berücksichtigung der in Ziffer 3 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Der Aufstau des Aubaches dient dem Hochwasserschutz der Stadt Deggendorf, insbesondere dem Ortsteil Simmling.

Hausanschrift:
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

Elektronische Adressen:
E-Mail: poststelle@Lra-deg.bayern.de
De-Mail: poststelle@landkreis-deggendorf.de-mail.de
Homepage: <http://www.landkreis-deggendorf.de>

FAX: +49 991 3100 41 250
+49 991 3100 8900

Bankverbindungen:
Sparkasse Deggendorf
IBAN: DE57 7415 0000 0380 0007 60
Swift-BIC: BYLADEM1DEG

Raiffeisenbank eG Deggendorf-Platting-Sonnenwald
IBAN: DE64 7416 0025 0000 0971 10,
Swift-BIC: GENODEF1DEG

Besuchszeiten:
Montag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 12.30 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.00 Uhr
Freitag 07.30 – 12.00 Uhr
Zulassung Deggendorf zusätzlich:
Montag 13.30 - 16:00 Uhr



2. Planunterlagen

Der Bewilligung liegen die dem Planfeststellungsbeschluss vom 09.04.1997 zugrundeliegenden Planunterlagen, gefertigt von der TU München, Professor Dr. Ing. Th. Strobl, bestehend aus:

1. Erläuterungsbericht
2. Lageplan M 1 : 25.000
3. Lageplan Einzugsgebiet M 1 : 5000
4. Untersuchte Varianten der Lage des Dammes
5. Zusammenstellung der Bodenkennwerte und WD-Versuche
6. Entwurfszeichnungen
7. Hydraulische Berechnungen
8. Ergebnisse der Standsicherheitsuntersuchungen
9. Grundstücksverzeichnis

versehen mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und dem Bescheidvermerk des Landratsamtes Deggendorf vom 09.04.1997

die vertiefte Sicherheitsüberprüfung nach DIN 19700 vom 31.05.2022, erstellt von der Ingenieure GmbH Dr. Blasy – Dr. Overland, Eiching am Ammersee bestehend aus:

- | | |
|-------------|--|
| | Erläuterungsbericht |
| Anlage 1: | Fotodokumentation |
| Anlage 2: | Auszug aus der Baugrunduntersuchung |
| Anlage 3: | Hydrologische und hydraulische Berechnungen |
| Anlage 3.1: | Ganglinien HQ ₁₀₀ |
| Anlage 3.2: | Speicherinhaltslinie |
| Anlage 3.3: | Wasserstands-Abfluss-Beziehungen |
| Anlage 3.4: | Retentionsberechnungen – Zusammenstellung Ergebnisse |
| Anlage 3.5: | Freibordbemessung |
| Anlage 4: | Erdstatische Berechnungen |
| Anlage 4.1: | Potentialverteilungen |
| Anlage 4.2: | Böschungsbruchberechnungen – Ergebnisdarstellung |
| Anlage 4.3: | Nachweis Spreizsicherheit |
| Anlage 5: | Lageplan |

versehen mit dem Sichtvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 16.09.2023 und dem Bescheidvermerk des Landratsamtes Deggendorf vom 06.02.2024

und die Betriebsvorschrift vom 20.06.2022

versehen mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 16.09.2023 und dem Bescheidvermerk des Landratsamtes Deggendorf vom 06.02.2024

zugrunde.

3. Nebenbestimmungen

Der Bewilligung liegen die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen zugrunde. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Nebenbestimmungen nicht enthalten und neben diesen zu beachten.



3.1 **Dauer der Bewilligung**

Die Bewilligung zum Aufstauen des Aubachs wird **01.01.2024 bis 31.12.2053** erteilt.

3.2 **Betrieb und Drosselabfluss**

Das Hochwasserrückhaltebecken Aubach ist als nicht gesteuertes Trockenbecken konzipiert. Der Betrieb des Beckens ist entsprechend der gültigen Betriebsvorschrift zu bedienen.

Mit der temporär erhöhten Drosselabgabe aus dem Becken im Umfang der Betriebsvorschrift vom 20.06.2022 besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Bei einer Hochwassergefährdung mit einer zu erwartenden Überlastung des Aubachgerinnes im Unterlauf, verursacht auch durch unerwartete hohe Abflüsse aus dem Zwischeneinzugsgebiet, ist der Drosselabfluss auf die Schieberöffnung von **6 cm = 112 l/s** zu begrenzen.

3.3 **Eigenüberwachung**

Im Zuge der Eigenüberwachung ist in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Herrn Schafranek, ein Ablaufpegel an geeigneter Stelle im Aubach bis spätestens **28.02.2024** anzubringen. Die Pegelstände des Ablaufpegels und des Seepegels sind bei Hochwasserlagen zu dokumentieren und in die Betriebsvorschrift – Anlage 5.1 – zu übernehmen.

3.4 **Unterhaltung**

Alle lt. Rechtsbescheid genehmigten Anlagenteile sind vom Vorhabensträger selbst in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und dementsprechend laufend zu unterhalten.

3.5 **Vorbehalt**

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen des Vorhabens oder des Betriebs der Anlage auf andere als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten.

4. **Fachberatung für Fischerei**

Der ungehinderte Abfluss durch die Verrohrung ist durch regelmäßige Reinigung des Rechens stets zu gewährleisten.

5. **Hinweise**

- 5.1 Am luftseitigen Dammfusspunkt wurde entsprechend der Planunterlagen von 1996 ein Sickergraben angelegt. Hier wird ggf. Sickerwasser bei einem Einstau des Hochwasserrückhaltebeckens gefasst und abgeleitet. Der mit Schroppen gesicherte Graben ist bereichsweise mit Gras überwuchert. Die Beobachtung von Sickerwasseraustritten im Hochwasserfall kann dadurch eingeschränkt sein. Der luftseitige Dammfusspunkt mit dem Sickergraben ist öfter zu mähen und von Bewuchs freizuhalten. Es muss sichergestellt sein, Sickerwasseraustritte visuell beobachten zu können.



- 5.2 Die wasserwirtschaftliche Prüfung der Antragsunterlagen stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar. Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.
- 5.2 Ein genereller Schutz vor Überflutungen durch den hochwasserführenden Aubach ausschließlich durch die Wirkung des Hochwasserrückhaltebeckens wird nicht erreicht.
6. **Kostenentscheidung**
- 6.1 Die Kosten für diesen Bescheid hat die Stadt Deggendorf als Vorhabensträger zu tragen.
- 6.2 Für diesen Bescheid werden keine Gebühren festgesetzt.
- 6.3 Auslagen sind in Höhe von 1.188,00 Euro angefallen.

Gründe:

I. Sachverhalt

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes Deggendorf vom 09.04.1997 wurde die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens südlich vom Simmling sowie eine Verrohrung des Aubaches von ca. 35 m genehmigt.

Zugleich wurde die für den Betrieb des Beckens erforderliche Gewässerbenutzung (Aufstau des Aubaches) in Form einer gehobenen Erlaubnis nach Art. 16 BayWG (alte Fassung) erteilt. Sie war befristet bis 31.12. 2016

Mit Schreiben vom 30.06.2022 beantragte die Stadt Deggendorf unter Vorlage der vertieften Sicherheitsüberprüfung und der Betriebsvorschrift die Erteilung einer Bewilligung für den weiteren Aufstau des Aubaches.

Zeitgleich wurde eine temporäre Erhöhung der Drosselabgabe aus dem Becken um bis zu 100 % beantragt.

Im Verfahren wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf als amtlicher Sachverständige und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern gehört.

Einwände wurden nicht vorgebracht.

Die zugrundeliegenden Unterlagen wurden in der Zeit vom 14.11.2022 bis 13.12.2022 in der Stadtverwaltung Deggendorf und im Landratsamt Deggendorf durch Auslegung öffentlich bekanntgemacht. Eine Veröffentlichung im Internet ist ebenfalls erfolgt.

Einwendungen wurden nicht erhoben.



II. Zuständigkeit

Das Landratsamt Deggendorf ist zum Erlass dieses Bescheids sachlich und örtlich (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig.

III. Rechtliche Würdigung

1. Bewilligung

1.1 Gestattungspflicht

Das zeitweise Aufstauen des Aubaches stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar.

Diese Benutzung bedarf nach § 8 Abs. 1 i.V.m § 10 WHG einer Erlaubnis oder Bewilligung.

1.2 Gestattungsform

Die Stadt Deggendorf hat die Erteilung einer Bewilligung beantragt.

Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nach § 14 Abs. 1 WHG liegen vor. Der Stadt Deggendorf kann nicht zugemutet werden, die Gewässerbenutzung, die dem Hochwasserschutz dient, ohne gesicherte Rechtstellung auszuüben, sie dient einem bestimmten Zweck, dem auch ein bestimmter Plan zugrunde liegt und es handelt sich nicht um eine Benutzung nach § 9 Abs. 2 Nrn. 2 – 4 WHG.

Die Bewilligung gewährt das Recht, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§ 10 Abs. 1 WHG) und ist nur unter den engen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 WHG widerruflich.

Für das Verfahren für eine Bewilligung gelten gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend.

1.3 Gestattungsfähigkeit

Die Bewilligung ist nach § 12 WHG zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Im übrigen steht die Erteilung der Bewilligung im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde (§ 12 Abs. 2 WHG)

Nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare schädliche Gewässeränderungen sind nach Auffassung des amtlichen Sachverständigen unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Anhaltspunkte, wonach andere Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden, liegen nach Beteiligung der betroffenen Fachstellen und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen ebenso wenig vor, so dass keine Gründe für eine Versagung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 WHG vorliegen.



Die in § 27 WHG normierten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer werden nicht nachteilig beeinträchtigt.

Einwendungen i.S.d. § 14 Abs. 3 WHG wurden nicht vorgebracht.

Auch sind laut Gutachten des amtlichen Sachverständigen keine nachteiligen Wirkungen i.S.d. § 14 Abs. 4 WHG zu erwarten.

Ein Anspruch auf Erteilung der Bewilligung besteht, obwohl keine zwingenden Versagungsgründe gemäß § 12 Abs. 1 WHG vorliegen, nicht. Die Entscheidung über die Erteilung der Bewilligung steht hingegen im pflichtgemäßen Ermessen des Landratsamtes Deggendorf (sog. Bewirtschaftungsermessen). Bei Ausübung des Bewirtschaftungsermessens sind insbesondere alle relevanten Belange zu ermitteln und in die Ermessensentscheidung einzustellen sowie die Belange ihrer Bedeutung entsprechend zu gewichten und diese gegeneinander sachgerecht abzuwägen.

Aus Sicht des Landratsamtes Deggendorf liegen bei einem ordnungsgemäßen Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung zum Aufstauen des Aubaches für den öffentlichen Hochwasserschutz der Stadt Deggendorf, Ortsteil Simmling, vor.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die unter Ziffer 3 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 BayVwVfG.

Sie beruhen auf den Vorschlägen des amtlichen Sachverständigen und der Fachberatung für Fischerei. Sie sind notwendig, um nachteilige Wirkungen der Gewässerbenutzung für die Ordnung des Wasserhaushalts zu verhindern bzw. auszugleichen und Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden.

2.1 Dauer der Bewilligung

Mit der festgesetzten Befristung soll langfristig der Schutz vor Überflutung des Ortsteils Simmling sichergestellt werden. Mit der Dauer der festgesetzten Befristung wird aus Sicht des Landratsamtes Deggendorf dem Vertrauensschutz der Stadt Deggendorf Rechnung getragen. Die Befristung entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen.

2.2 Umfang der bewilligten Benutzungen

Die Wasserableitung aus dem Hochwasserrückhaltebecken erfolgt über den im Drosselbauwerk integrierten Betriebsauslas. Die Öffnungshöhe ist bisher entsprechend den genehmigten Planunterlagen mit 6 cm festgelegt. Bei dieser Drosselöffnung können bei einem Stauziel von 415,08 müNN ca. 112 l/s abfließen. Im hochwasserfreien Zustand ist im Becken kein Einstau vorhanden. Es wird lediglich der Normalabfluss des Aubachs über den Betriebsauslass abgeführt.

Bereits im Jahr 1998 wurde im Beckenbuch abweichend von der genehmigten Schieberöffnung von 6 cm eine Schieberöffnung von 10 cm dokumentiert. Dies ergab im Mittel einen Drosselabfluss von ca. 260 l/s. Bei der vertieften Überprüfung wurde festgestellt, dass die Öffnung des Schiebers variiert und vom Betreiber an die jeweiligen Wetterverhältnisse angepasst wurde. Ausuferungen im Unterstrom des Rückhaltebeckens gelegenen Bereich des



Aubaches in Folge höherer Drosselabflüsse aus dem Betriebsauslass wurden bisher nicht festgestellt, so dass einer temporären Erhöhung des Drosselabflusses, insbesondere im Winterhalbjahr oder vor länger andauernden Starkregen im Sommer, zugestimmt werden kann. Bei Überlastung des Aubachergerinnes ist der Drosselabfluss zu reduzieren.

IV. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG).

Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG

Die Auslagen gem. Art. 10 Abs. 1 KG sind durch die Einschaltung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf als amtlichen Sachverständigen entstanden.

Die Kosten werden mit der Zustellung des Bescheides fällig. (Art. 15 KG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

***Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg***

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Deggendorf, den 06.02.2024
Landratsamt Deggendorf

B i s c h o f f
Regierungsdirektorin